

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften am 03.07.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 13.08.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 16.10.2008 die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Quereinsteiger) für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften haben vor Beginn des Studiums nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Praktikum im Bereich Agrarwissenschaften im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen; das Praktikum besteht aus einem Basispraktikum und einem Vertiefungspraktikum.

(2) 1 Abweichend von Absatz 1 ist das Praktikum bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit, spätestens aber vor Beginn des fünften Fachsemesters, nachzuweisen. 2 Die Einschreibung ist bis zum Nachweis des Praktikums auflösend bedingt.

§ 2 Praktikantenausschuss der Fakultät für Agrarwissenschaften

(1) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Praktikantenausschuss der Fakultät für Agrarwissenschaften.

(2) Der Praktikantenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe und ein Mitglied der MTV-Gruppe.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) 1 Durch das Praktikum sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Studiengang Agrarwissenschaften maßgeblichen Berufsfeld zu erwerben, wobei die Erfordernisse des Studiums in dem angestrebten Studiengang besonders zu berücksichtigen sind.

2 Durch das Praktikum sollen Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in den Praktikumsbetrieben sowie die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Berufsfeldes ermöglicht werden.

3 Ferner sind die Befähigung zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen sowie die praktische Tätigkeit im Außenbetrieb nachzuweisen.

(2) Das Basispraktikum ist auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb zu erbringen.

(3) Das Vertiefungspraktikum ist in folgenden Bereichen im In- und Ausland zu erbringen:

- a) Landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe,
- b) Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft,
- c) Unternehmen oder Organisationen im Agrar- und Umweltbereich ohne Erwerbszweck.

§ 4 Dauer des Praktikums

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sind Praktikumszeiten im Umfang von insgesamt 26 Wochen nachzuweisen; der Umfang des Basispraktikums und des Vertiefungspraktikums beträgt jeweils wenigstens 13 Wochen.

(2) 1 Die Absolvierung entweder des Basispraktikums oder des Vertiefungspraktikums darf in zwei Teilpraktika erfolgen.

2 Der Zeitraum eines Teilpraktikums muss wenigstens sieben Wochen betragen.

3 Die Berücksichtigung kürzerer Zeiträume oder die Berücksichtigung von insgesamt mehr als zwei Teilpraktika ist ausgeschlossen.

§ 5 Nachweis

(1) Das Praktikum ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen, die bei der Praktikantenstelle einzureichen sind:

- a) der von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter ausgestellte Nachweis über die Art und Dauer des jeweiligen Praktikums oder Teilpraktikums,
- b) der Nachweis, dass es sich bei dem Praktikumsbetrieb um einen auf Dauer anerkannten Ausbildungsbetrieb handelt,
- c) ein über den gesamten Praktikumszeitraum geführtes und von der Ausbilderin oder dem Ausbilder unterzeichnetes Berichtsheft gemäß Absatz 2.

(2) 1 Das Berichtsheft muss folgende Angaben enthalten:

- a) Betriebsbeschreibung gemäß Berichtsheft für landwirtschaftliche Auszubildende des Landwirtschaftsverlages Münster-Hiltrup oder der Fachschaft Weihenstephan über jeden Betrieb,
- b) Tages- oder Wochenberichte einschließlich aller relevanten Tätigkeiten während des Praktikums oder Teilpraktikums mit Zeit- beziehungsweise Leistungsangaben,
- c) Erfahrungsberichte zu allen Praktika im Umfang von insgesamt 30 Seiten; ein Erfahrungsbericht besteht hierbei ausschließlich aus Ausführungen zu betriebspezifischen Fragestellungen und darf keine allgemeinen Ausführungen enthalten.

2 Das Berichtsheft ist in deutscher Sprache oder auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in einer anderen Sprache vorzulegen; der Praktikantenausschuss kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen, insbesondere in welchen anderen Sprachen das Berichtsheft anerkannt werden kann.

(3) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 6 Anerkennung von Berufsabschlüssen und von Praktikumsabschnitten in verwandten Ausbildungen

(1) Anstelle eines Praktikums nach dieser Ordnung wird die abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen anerkannt:

- a) Landwirtin oder Landwirt,
- b) Tierwirtin oder Tierwirt,
- c) Fischwirtin oder Fischwirt,
- d) Pferdewirtin oder Pferdewirt,
- e) Winzerin oder Winzer,
- f) Gärtnerin oder Gärtner oder
- g) Fachkraft Agrarservice.

(2) Anstelle eines Praktikums nach dieser Ordnung wird der erfolgreiche Abschluss der landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung im Sinne der Praktikumsordnungen der Landwirtschaftskammern im Lande Niedersachsen anerkannt.

(3) Anstelle des Vertiefungspraktikums nach dieser Ordnung wird die abgeschlossene Berufsausbildung als landwirtschaftlich-technische Assistentin oder landwirtschaftlichtechnischer Assistent anerkannt.

(4) 1 Im Bereich des Vertiefungspraktikums können Praktika im Umfang von wenigstens sieben Wochen in den nachfolgenden zur Landwirtschaft engverwandten Berufen im tatsächlich erbrachten Umfang anerkannt werden, sofern sie in anerkannten Ausbildungsbetrieben für diese Berufe durchgeführt worden sind:

- a) Forstwirtin oder Forstwirt,
- b) Tierwirtin oder Tierwirt,
- c) Fischwirtin oder Fischwirt,
- d) Pferdewirtin oder Pferdewirt,
- e) Winzerin oder Winzer,
- f) Gärtnerin oder Gärtner oder
- g) Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter.

2 Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) 1 Praktikumszeiten in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

2 Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Praktikumszeiten in Inhalt, Umfang, Anforderungen und Nachweisen den Praktika nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. 3 Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Studienzweck vorzunehmen.

(6) Die Bestimmungen des § 5 gelten entsprechend.

§ 7 In-Kraft-Treten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.